

- 22.tens Kein Localaugenschein über die Behandlung der in Bestand stehenden obrigkeitlichen Gründe wurde bisher eingenommen, sondern blos auf den Ruf, dass die Lehensträger und Zinsler die Streüh oder Dung veräussern, wurde ihnen gedrohet, sie vom künftigen Genuss ausschliessen zu wollen. Für die Zukunft wird öfters im Jahr der Augenschein einzunehmen und sich zu überzeugen seyn, ob die Bedungung und Bestellung der Gründe ordentlich geschehe.⁴²
- 23.tens Die Obstbaumzucht wird seit einer Zeit weniger berücksichtigt, und die Bestandler der Schwebelhofgründe [werden] nicht verhalten, den kontraktmässigen Aussatz zu machen, daher dem Oberamt die erforderliche Vigilanz empfohlen wird.⁴³

11

- 24.tens Bey der Auen-Vertheilung zu Vaduz gebührten der Obrigkeit gleiche Abtheilungen auf die besitzende Häuser der Landvogtey, Landschreiberey, Taffern, Mühlen und Schloss, nun sind aber dem Herrn Landvogt nur 2 Theile, dann dem Rentmeister nomine des Schlosses 1 Theil zugewiesen worden. Der Mühle und Tafern hingegen nur $\frac{1}{2}$ Theil, daher diese noch zu ergänzen seyn.⁴⁴
- 25.tens Zu Schwingung der executiven Gewalt werden statt den bisherigen 2 Landamännern und Landweibln bey Abänderung der Landesverfassung 4 fürstliche Grenadiere hier zu stationiren seyn, welche der Gerichtsstelle sowohl als auch dem Rentamt bey Kanzleydiensten und Geldeintreibungen an Handen gehen sollen.⁴⁵
- 26.tens Obrigkeitliche Züge sind keine aufgestellt, blos der Herr Landvogt hat auf 2 Pferde die normalmässige⁴⁶ Passierung und Pferdsbeitrag. Der Rentmeister wird bey Amtsverrichtungen für Bezahlung geführt, und da kein Wirtschaftskallesch vorhanden, so ist derselbe genöthiget, sein eigenes zu gebrauchen.⁴⁷
- 27.tens Noch zu cultivirende Hutweiden oder Riede befinden sich bei der Gemeinde Balzers, etwas weniges bey Triesen, bey Vaduz obern Bock und beim Buchwald,⁴⁸ bey Schaan die